

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 21 Urnenwahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahl-/Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010 Rath/Gommershoven	Feuerweherschule Rath
020 Kirdorf	Grundschule Kirdorf
030 Blerichen I	Kindergarten 'Feldmäuse'
040 Blerichen II	Kindergarten 'Feldmäuse'
050 Bedburg I	Realschule Bedburg
060 Bedburg II	Grundschule Bedburg
071 Bedburg III	Grundschule Bedburg
072 Broich	Grundschule Bedburg
081 Bedburg IV	Realschule Bedburg
082 Lipp (teilweise)	Realschule Bedburg
090 Lipp/Millendorf	Kindertagesst. Pustblume
100 Kaster I	Grundschule Kaster
110 Kaster II	Grundschule Kaster
120 Kaster III	Grundschule Kaster
130 Kaster IV	Grundschule Kaster
140 Königshoven I	Bürgerhalle Königshoven
151 Königshoven II	Bürgerhalle Königshoven
152 Pütz	Frühere Schule Pütz
160 Kirch-/Grottenherten I	Mehrzweckhalle Kirchherten
170 Kirch-/Grottenherten II	Mehrzweckhalle Kirchherten
180 Kirch-/Kleintroisdorf	Begegnungsstätte Kirchtroisdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde ist in 5 Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 14:00 Uhr** in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
Briefwahlbezirk 4000, Stimmbezirke 010-050	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 5000, Stimmbezirke 060-082	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 090-110	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 120-140	Grundschule Kaster BW IV
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 151-180	Grundschule Kaster BW V

Im Urnenwahlbezirk 180 Kirch-/Kleintroisdorf wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschließlich dem Zweck der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Urnenwahlbezirk 180 hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Stadt Bedburg, 17.04.2019

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

Im Auftrag



Baum

Dezernent